

61. Ist der Rechtsweg zulässig für Ansprüche auf Gelbleistungen, die preußische Sparkassen zur Durchführung einer einheitlichen Aufwertung der Sparkassenguthaben an den Sparkassenausgleichsstock zu entrichten haben?

AufwG. § 58 Nr. 7, 8. BGB. § 13. Sechste (Preussische) Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 20. Dezember 1930 (GS. S. 319) §§ 2, 3.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1933 i. S. Stadtsparkasse B. (M.) w. Sparkassen- und Giroverband für Provinz Sachsen, Thüringen u. Anhalt (Bekl.). IV 344/33.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Nach Nr. I der Bestimmungen des Preussischen Ministers des Innern über die Durchführung der in der Überschrift genannten Verordnung vom 20. Dezember 1930, vom 22. Mai 1931 (MinBlZmVerm. Sp. 575) hat der verklagte Verband den Sparkassenausgleichsstock für die Provinz Sachsen zu bilden und zu verwalten. An diesen haben nach § 3 der Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1930 diejenigen Sparkassen der Provinz Sachsen,

bei denen das aufgewertete Sparkassenvermögen ihre Aufwertungsverbindlichkeiten übersteigt, den überschießenden Betrag abzuführen. Nach Nr. I Abs. 6 der Durchführungsbestimmungen sind die abzuführenden Beträge vom 1. Januar 1931 ab zu verzinsen.

Der verklagte Verband hat von der Klägerin, die zu den ausgleichspflichtigen Sparkassen, den sog. Überschußkassen, gehört, die auf den Überschußbetrag von 537811,66 RM. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1931 entfallenden Zinsen von 10756,33 RM. angefordert. Die Klägerin hat sie auch bezahlt, fordert sie aber nunmehr wegen ungerechtfertigter Bereicherung nebst Zinsen ab 18. April 1932 zurück, indem sie behauptet, die Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1930, insbesondere deren Vorschriften über die Bildung der Sparkassenausgleichsstöcke und über die Verteilung der in ihnen angesammelten Vermögen, seien ungültig.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Streit der Parteien dreht sich darum, ob die Klägerin zur Zahlung der von dem verklagten Verband angeforderten Zinsen verpflichtet war. Die Zulässigkeit des Rechtswegs für die Austragung dieses Streites hängt davon ab, ob es sich hierbei um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 OBG. handelt. Das ist nicht schon deshalb der Fall, weil die bereits bezahlten Zinsen wegen angeblich ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden. Dies wird von der Revision auch nicht in Zweifel gezogen.

Der nach § 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1930 für jede Provinz gebildete Sparkassenausgleichsstock stellt ein Sondervermögen dar, das zur Durchführung der einheitlichen Aufwertung der Sparguthaben bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen der Provinz bestimmt ist. Die von dem verklagten Verband geführte Verwaltung des für die Sparkassen der Provinz Sachsen gebildeten Sondervermögens steht nach Nr. I der Durchführungsbestimmungen vom 22. Mai 1931 unter der staatlichen Aufsicht des Oberpräsidenten. Das Sondervermögen baut sich aus den Beträgen auf, die nach § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung

vom 20. Dezember 1930 die sog. Überschufklassen zu leisten haben. Aus dem Sondervermögen erhalten die Sparkassen, bei denen das aufgewertete Sparkassenvermögen nicht ausreicht, um die Aufwertung der Sparguthaben nach dem in § 1 der Verordnung festgestellten Einheitsfuß zu bewirken, die sog. Bedarfsklassen, die erforderlichen Zuschüsse.

Die Bildung des Sparkassenausgleichsstocks vollzog sich ausschließlich auf dem Boden des öffentlichen Rechts. Durch § 3 der Durchführungsverordnung ist kein privatrechtlicher Anspruch auf die Überschufbeträge und nach Nr. I der Durchführungsbestimmungen kein privatrechtlicher Anspruch auf ihre Verzinsung geschaffen worden, auf Grund dessen der verklagte Verband Zahlung an den Ausgleichsstock verlangen durfte. Der verklagte Verband war vielmehr verpflichtet, von der Klägerin die Überschufbeträge und die Zinsen anzufordern, und die Klägerin war verpflichtet, sie zu entrichten, weil der Minister des Innern in Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte dies so angeordnet hat.

Auch die Verwaltung des Ausgleichsstocks durch den verklagten Verband beruht nicht auf irgendwelchen privatrechtlichen Beziehungen zwischen ihm und den einzelnen Sparkassen. Der verklagte Verband ist für die von ihm geführte Verwaltung nicht den Überschufklassen verantwortlich, die aus ihrem Vermögen die Mittel zur Bildung des Ausgleichsstocks beigetragen haben, und auch nicht den Bedarfsklassen, die auf die Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock zur Befriedigung ihrer Sparer angewiesen sind, sondern allein dem Staat, der ihn angewiesen hat, die Verwaltung zu führen.

Die Revision verweist auf die bürgerlich-rechtliche Natur des Anspruchs des Sparers auf Rückzahlung seiner Spareinlagen und meint, die angeordnete Bildung des Ausgleichsstocks und die ihm zugewiesenen Aufgaben gehörten zur Ausgestaltung der Aufwertung der Spareinlagen. Die Festsetzung des Einheitsfußes für die Aufwertung der Sparguthaben bestimmt allerdings die Höhe der Aufwertung und damit den Betrag der Rückzahlungsforderung der Sparer in der jetzt geltenden Währung. Die Bildung des Ausgleichsstocks aus den von den Überschufklassen aufzubringenden Geldern und deren Verteilung an die Bedarfsklassen ist dagegen auf den Bestand und die Höhe der Ansprüche der Sparer ohne Einfluß. Sie dienen nur dazu, den Bedarfsklassen die Mittel zu beschaffen, deren sie zur

vom 20. Dezember 1930 die sog. Überschußklassen zu leisten haben. Aus dem Sondervermögen erhalten die Sparkassen, bei denen das aufgewertete Sparkassenvermögen nicht ausreicht, um die Aufwertung der Sparguthaben nach dem in § 1 der Verordnung festgestellten Einheitsfuß zu bewirken, die sog. Bedarfsklassen, die erforderlichen Zuschüsse.

Die Bildung des Sparkassenausgleichsstocks vollzog sich ausschließlich auf dem Boden des öffentlichen Rechts. Durch § 3 der Durchführungsverordnung ist kein privatrechtlicher Anspruch auf die Überschußbeträge und nach Nr. I der Durchführungsbestimmungen kein privatrechtlicher Anspruch auf ihre Verzinsung geschaffen worden, auf Grund dessen der verklagte Verband Zahlung an den Ausgleichsstock verlangen durfte. Der verklagte Verband war vielmehr verpflichtet, von der Klägerin die Überschußbeträge und die Zinsen anzufordern, und die Klägerin war verpflichtet, sie zu entrichten, weil der Minister des Innern in Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte dies so angeordnet hat.

Auch die Verwaltung des Ausgleichsstocks durch den verklagten Verband beruht nicht auf irgendwelchen privatrechtlichen Beziehungen zwischen ihm und den einzelnen Sparkassen. Der verklagte Verband ist für die von ihm geführte Verwaltung nicht den Überschußklassen verantwortlich, die aus ihrem Vermögen die Mittel zur Bildung des Ausgleichsstocks beigetragen haben, und auch nicht den Bedarfsklassen, die auf die Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock zur Befriedigung ihrer Sparere angewiesen sind, sondern allein dem Staat, der ihn angewiesen hat, die Verwaltung zu führen.

Die Revision verweist auf die bürgerlich-rechtliche Natur des Anspruchs des Sparers auf Rückzahlung seiner Spareinlagen und meint, die angeordnete Bildung des Ausgleichsstocks und die ihm zugewiesenen Aufgaben gehörten zur Ausgestaltung der Aufwertung der Spareinlagen. Die Festsetzung des Einheitsfußes für die Aufwertung der Sparguthaben bestimmt allerdings die Höhe der Aufwertung und damit den Betrag der Rückzahlungsforderung der Sparere in der jetzt geltenden Währung. Die Bildung des Ausgleichsstocks aus den von den Überschußklassen aufzubringenden Geldern und deren Verteilung an die Bedarfsklassen ist dagegen auf den Bestand und die Höhe der Ansprüche der Sparere ohne Einfluß. Sie dienen nur dazu, den Bedarfsklassen die Mittel zu beschaffen, deren sie zur

Durchführung der Aufwertung nach dem festgesetzten Einheitsfuß bedürfen.

Auch damit ist für die Auffassung der Revision nichts gewonnen, wenn von einer rechtlichen Zusammenfassung von örtlichen Gruppen bürgerlich-rechtlicher Aufwertungsschuldner in Rechtsgemeinschaft gesprochen wird. Es bleibt dann immer noch die Frage offen, ob diese Rechtsgemeinschaft eine bürgerlich-rechtliche ist. Die Zusammenfassung ist überhaupt keine rechtliche, sondern nur eine tatsächliche. Sie bildet die Grundlage für die Ermittlung des Einheitsfußes nach § 58 Nr. 7 AufwG. und grenzt den Kreis der Sparkassen ab, die als Überschußkassen an einen bestimmten Ausgleichsstock Überschußbeträge zu leisten oder als Bedarfskassen aus dem Ausgleichsstock Zuschüsse zu empfangen haben. Ohne Belang für die hier zu entscheidende Frage ist es schließlich, daß nicht alle der Anordnung des Ministers des Innern unterworfenen Sparkassen zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 20. Dezember 1930 — vgl. hierzu die Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli 1932 (GG. S. 241) — öffentlich-rechtliche Körperschaften waren. Soweit dies nicht zutraf, waren es Sparkassen, die als gemeinnützige Unternehmen oder als Anstalten von Gemeinden und Gemeindeverbänden unter staatlicher Aufsicht standen und dem Staat gegenüber dieselbe Stellung einnahmen wie die Sparkassen, welche die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts besaßen.